



Württembergischer
Fußballverband

Der nächste Winter kommt bestimmt – und mit ihm das Problem der Bespielbarkeit von Sportplätzen

Im „Merkblatt für Schiedsrichter“ werden unter dem Punkt „Spielplatzgestaltung, Bespielbarkeit“ Kriterien zur Beurteilung von Spielfeldern genannt. Zusätzlicher Erläuterungen bedarf – wie die Erfahrungen zeigen – die Regelung, dass ein Spiel nicht durchgeführt werden soll, wenn eine **nicht unerhebliche Schädigung** des Spielfeldes zu befürchten ist.

Bei der Prüfung der Bespielbarkeit eines Spielfeldes ist immer viel Sorgfalt zu entwickeln. Insbesondere sollte der Schiedsrichter

- die besonders gefährdeten Stellen (Mittelfeld, Strafräume, Torräume) sorgfältig prüfen.
- die Meinung von Vertretern des gastgebenden Vereins und gegebenenfalls eines anwesenden Vertreters der Gemeinde, die mit den Eigenheiten der Sportstätten vertraut sind, einholen.

Wird ein Spielfeld vom Eigentümer gesperrt, obwohl es der Schiedsrichter für bespielbar hält, hat der Schiedsrichter das Begehen des Spielfeldes und spieltypische Bewegungen (Sprints, Stopps, Sprünge) mit Fußballschuhen vorzunehmen. Auch in allen sonstigen zweifelhaften Fällen empfiehlt sich dies.

Kommt der Schiedsrichter nach sorgfältiger Prüfung zum Ergebnis, dass keine oder nur eine unerhebliche Schädigung des Spielfeldes bei Durchführung der angesetzten Begegnung zu erwarten ist, soll er auf „bespielbar“ erkennen.

Sind nach Ansicht des Schiedsrichters erhebliche Schäden nicht auszuschließen, soll sein Urteil „unbespielbar“ lauten. Kann der Schiedsrichter nicht eindeutig feststellen, inwieweit eine Schädigung des Spielfeldes zu erwarten ist, sollte auf die Austragung des Spiels – mit Rücksicht auf die hohen Kosten bei Instandsetzung eines Spielfeldes – verzichtet werden.

Hält der Schiedsrichter nach sorgfältiger Prüfung ein Spielfeld für **bespielbar**, der Eigentümer der Sportstätte verhindert aber die Durchführung der Begegnung dadurch, dass er den Platz sperrt, ist der Schiedsrichter verpflichtet, im Spielbericht detailliert zu schildern, wie er die Prüfung des Spielfeldes vornahm, inwieweit er Auskünfte über die Eigenschaften des Spielfeldes einholte und wie sich die Beschaffenheit des Spielfeldes bei spieltypischen Bewegungen darstellte. Auch wenn der Schiedsrichter ein Spielfeld für unbespielbar hält, soll er im Spielbericht die Gründe angeben, die ihn zu dieser Entscheidung veranlasst haben. Hat ein Verein mehrere Plätze, so sind alle Plätze entsprechend zu prüfen.

Bespielbarkeit von Sportplätzen: Leitfaden für den WFV-Schiedsrichter

Schiedsrichtern eine klare Entscheidungshilfe bieten, wann ein Fußballspiel aufgrund der Platzbeschaffenheit abgesagt werden muss, um Schäden am Spielfeld zu vermeiden.

Der Prüfungsprozess vor Ort



Fokus auf Gefahrenzonen

Besonders Mittelfeld, Strafräume und Torräume müssen sorgfältig auf ihre Beschaffenheit geprüft werden.

Lokale Expertise nutzen

Meinungen von Vereinsvertretern oder Platzwarten der Gemeinde sollten zwingend eingeholt werden.

Der Belastungstest

In Zweifelsfällen sind Sprints, Stopps und Sprünge mit Fußballschuhen auf dem Platz durchzuführen.

Kriterien der Entscheidungsfindung



Schutz des Spielfeldes

Bei Erwartung erheblicher Schäden oder Unklarheit ist auf „unbespielbar“ zu entscheiden.



Kostenfaktor Instandsetzung

Im Zweifel steht der Schutz vor hohen Reparaturkosten über der Durchführung des Spiels.



Dokumentation im Spielbericht

Jede Entscheidung (bespielbar/unbespielbar) muss im Bericht detailliert begründet und der Prüfungsablauf geschildert werden.